

1951	Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1951	Nr. 39
Tag	Inhalt:	Seite
5. 8. 51	Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)	487
4. 8. 51	Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes	488
7. 8. 51	Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	489
7. 8. 51	Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1951	491
8. 8. 51	Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	491
5. 8. 51	Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter	492
5. 8. 51	Bekanntmachung des Wortlautes des Pachtkreditgesetzes	494
6. 8. 51	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen	497
2. 8. 51	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	497

Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz).

Vom 5. August 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 3 Satz 3 wird folgendermaßen gefaßt:
„Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, das Brotgetreide zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen.“
- In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen für die Preisfestsetzungen gemäß Absatz 1 und 3.“
- In § 8 werden die bisherigen Absätze 4 bis 8 Absätze 5 bis 9, und in dem bisherigen Absatz 7 des § 8 treten an Stelle der Worte:
„ . . . Absätze 1, 3, 4 und 6 . . . “
die Worte:
„ . . . Absätze 1, 3, 5 und 7 . . . “
- § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Preisregelung

(1) Durch Bundesgesetz werden rechtzeitig im voraus für jedes Getreidewirtschaftsjahr die

Preise für inländisches Getreide festgelegt. Der Bundesminister hat seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse über die durch dieses Gesetz geschaffenen Organe so auszuüben, daß die Einhaltung dieser Preise gewährleistet ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister

- Preise für ausländische andere Getreidearten als Brotgetreide, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 und 3 von der Einfuhr- und Vorratsstelle festzusetzen sind,
- Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide, Schälmlühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nahrungsmittel sowie für Brot und Kleingebäck,
- Preise für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

festsetzen.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

- die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,
- unter den unter Buchstabe a bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen,

falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft seine Befugnisse nach Absatz 2 und 3 auf die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden übertragen.

(5) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 und 3 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein."

5. In § 14 wird der Nachsatz:

„soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht werden“

gestrichen.

6. In § 21 Abs. 2 wird Nr. 3 folgendermaßen gefaßt:

„3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Ge-

setzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 erlassen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes.

Vom 4. August 1951

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr wird das Kraftfahrt-Bundesamt errichtet.

(2) Dem Kraftfahrt-Bundesamt sind Landesbehörden und Prüfstellen nicht unterstellt.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt untersteht dem Bundesminister für Verkehr. Er bestimmt den Dienstsitz des Kraftfahrt-Bundesamtes.

§ 2

Das Kraftfahrt-Bundesamt übernimmt für das Gebiet der Bundesrepublik

1. die Aufgaben der „Reichsstelle für Typprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen in Berlin“

nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);

2. die Aufgaben der „Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge“

a) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);

b) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137);

3. die Aufgaben der „Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen beim Polizeipräsidium in Berlin“

a) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215);

b) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13);

c) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473);

d) nach der Verordnung des Reichsverkehrsministers über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231);

4. die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen im kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesen

nach der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Buch-

stabe a der Verordnung des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers des Innern über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 23);

5. die statistische Bearbeitung der bei dem Kraftfahrt-Bundesamt gesammelten Meldungen und Nachrichten im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen und entsprechend den Anforderungen der Länder Fördern die Länder statistische Bearbeitungen an, die besonderen Arbeitsaufwand verursachen, so tragen sie die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 3

Die §§ 25, 26 und § 27 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung des Reichsverkehrsministers über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr sind in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern wieder in der Fassung der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) anzuwenden.

§ 4

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist ferner zuständig, wenn ihm durch eine Gesetzgebung im Land Berlin Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Gesetz übertragen werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1951.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 7. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 351) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter § 74 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt III

Steuererleichterung für kleinere Betriebe

§ 75

(1) Hersteller von Zigarren, Zigaretten und Rauchtabak, deren Betrieb am 1. Januar 1951 betriebsfertig hergerichtet war, erhalten auf Antrag eine Steuererleichterung, die sich nach der tabaksteuerlichen Leistung bemißt. Die Erleichterung wird für die in Satz 1 genannten Erzeugnisse (erstattungsfähige Erzeugnisse) in der Form gewährt, daß dem Hersteller ein Steuerbetrag in Höhe der Steuererleichterung erstattet wird.

(2) Betriebe, die nach dem 1. Januar 1951 entstehen, erhalten auf Antrag die Steuererleichterung, wenn sie zwei Jahre erstattungsfähige Tabakerzeugnisse hergestellt haben. Entsprechendes gilt, wenn bestehende Betriebe die Herstellung einer Gattung von erstattungsfähigen Tabakerzeugnissen nach dem 1. Januar 1951 neu aufnehmen.

(3) Die Steuererleichterung wird nicht gewährt, wenn

1. der Betrieb nicht ordnungsmäßig geführt wird oder
2. der Betrieb nach dem 1. Januar 1951 durch Teilung eines Betriebes, dem Steuererleichterung nicht zustand, entstanden ist oder
3. außer dem Betrieb, für den Steuererleichterung beantragt wird, andere Betriebe ganz oder teilweise für Rechnung des Antragstellers geführt werden oder
4. der Betrieb ganz oder teilweise für Rechnung eines anderen Herstellers geführt wird oder mehr als 35 vom Hundert einer Gattung erstattungsfähiger Tabakerzeugnisse, die im Vierteljahr hergestellt werden, an andere Hersteller abgegeben werden oder
5. ein Betrieb, der bei rechtzeitiger Zahlung der Tabaksteuer einen Anspruch auf Steuererleichterung nicht haben würde (§§ 75d und 75e), fällige Beträge nicht rechtzeitig entrichtet.

(4) Wenn ein Betrieb auf einen anderen Inhaber übergeht (z. B. durch Verkauf oder Erbgang), hat der Rechtsnachfolger die Steuererleichterung erneut zu beantragen.

(5) Die Steuererleichterung fällt mit Beginn des Vierteljahres weg, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Erleichterung nicht mehr gegeben sind.

§ 75 a

(1) Die Zahlung der Beträge, die auf Grund der Steuererleichterung zu gewähren sind, wird vorläufig ausgesetzt, wenn gegen den Betriebsinhaber

oder den gesetzlichen Vertreter ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet ist.

(2) Die Steuererleichterung entfällt, wenn der Betriebsinhaber oder der gesetzliche Vertreter wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 75 b

Die Steuererleichterung bemißt sich nach dem im Vierteljahr gezahlten Steuerwert; sie beträgt:

1. für Hersteller von Zigarren
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 7500 DM 12 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 30 000 DM 6 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 60 000 DM 3 v. H.;
2. für Hersteller von Zigaretten
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 175 000 DM 8 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 500 000 DM 5 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 1 500 000 DM 3 v. H.;
3. für Hersteller von Rauchtobak
 - a) bis zum Steuerwertbetrag von 14 000 DM 10 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 70 000 DM 5 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zum Steuerwertbetrag von 140 000 DM 2 v. H.

§ 75 c

(1) Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

- a) bei Herstellern von Zigarren den Betrag von 100 000 DM,
 - b) bei Herstellern von Zigaretten den Betrag von 2 500 000 DM,
 - c) bei Herstellern von Rauchtobak den Betrag von 220 000 DM,
- so wird der Betrag der Steuererleichterung, der sich aus § 75 b ergibt, um 25 vom Hundert gekürzt.

(2) Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

- a) bei Herstellern von Zigarren den Betrag von 125 000 DM,
 - b) bei Herstellern von Zigaretten den Betrag von 4 625 000 DM,
 - c) bei Herstellern von Rauchtobak den Betrag von 250 000 DM,
- so wird der Betrag der Steuererleichterung, der sich aus § 75 b ergibt, um 50 vom Hundert gekürzt.

(3) Die Kürzung tritt auch ein, wenn ein Betrieb durch säumige Zahlung der Tabaksteuer die Steuerwertgrenzen der Absätze 1 und 2 unterschreitet, sie aber bei rechtzeitiger Zahlung überschritten hätte.

§ 75 d

Übersteigt in einem Vierteljahr der gezahlte Steuerwert

a) bei Herstellern von Zigarren den Betrag von 150 000 DM,

b) bei Herstellern von Zigaretten den Betrag von 6 750 000 DM,

c) bei Herstellern von Rauchtobak den Betrag von 280 000 DM, so wird die Steuererleichterung nicht gewährt.

§ 75 e

(1) Stellt ein Hersteller mehrere Gattungen von erstattungsfähigen Tabakerzeugnissen oder neben solchen auch andere Tabakerzeugnisse her, so wird ihm die Steuererleichterung nur gewährt, wenn der im Vierteljahr für alle von ihm hergestellten Tabakerzeugnisse gezahlte Steuerwert

a) bei Betrieben, die auch Zigaretten herstellen, den Betrag von 5 500 000 DM,

b) bei anderen Betrieben den Betrag von 300 000 DM

nicht übersteigt. Dabei darf bei den zu a genannten Betrieben der im Vierteljahr für erstattungsfähige Erzeugnisse gezahlte Steuerwert den Betrag von 5 200 000 DM bei Zigaretten und den Betrag von zusammen 200 000 DM bei Zigarren und Rauchtobak, aber bei Zigarren den Betrag von 120 000 DM nicht übersteigen. Bei den zu b genannten Betrieben darf der im Vierteljahr für erstattungsfähige Erzeugnisse gezahlte Steuerwert den Betrag von 120 000 DM bei Zigarren und von 220 000 DM bei Rauchtobak nicht übersteigen.

(2) Der Betrag der Steuererleichterung ist nach oben durch die Summe begrenzt, die sich aus dem Höchstbetrag für eine Gattung und aus dem halben Höchstbetrag für eine andere Gattung nach § 75 b ergibt. Diese Summe ist für jeden Betrieb besonders zu bilden und zwar aus dem Höchstbetrag für die Gattung, für die der Hersteller in dem Vierteljahr den größten Steuerwert gezahlt hat, und aus dem halben Höchstbetrag für die Gattung, für die er den nächstniederen Betrag an Steuerwert entrichtet hat. Sind die gezahlten Steuerwerte gleich hoch, so entscheidet für die Bildung der Summe der höhere Kleinverkaufswert der einzelnen Gattung, für die die Steuerwertbeträge gezahlt worden sind.

§ 75 f

Hat im Vierteljahr ein Hersteller Tabakerzeugnisse unverteuert an einen anderen Hersteller oder Zigarren an ein Tabaksteuerlager geliefert, so wird der Steuerwert der gelieferten Erzeugnisse, der sich nach den dem Empfänger in Rechnung gestellten Warenpreisen errechnet, dem vom Versender gezahlten Steuerwert bei der Ermittlung der Steuerwertgrenzen der §§ 75 c bis 75 e zugerechnet.

§ 75 g

Die Zollstelle hat den Betrag der Steuererleichterung, der sich aus den §§ 75 b bis 75 f ergibt, nach Ablauf jedes Vierteljahres in einem besonderen Bescheid festzusetzen und dem Hersteller zu erstatten.

§ 75 h

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Staffeln in den §§ 75 b bis 75 d sowie die Vomhundertsätze und Steuerwertbeträge in den

§§ 75 b bis 75 e zur Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Tabakgewerbe zu ändern, soweit dies der Erhaltung lebensfähiger mittelständischer Betriebe entspricht; er kann dabei die Vomhundertsätze und Steuerwertbeträge um höchstens 25 vom Hundert erhöhen oder senken,

2. weitere Bestimmungen über das zur Durchführung der §§ 75 bis 75 g dienende Verfahren zu erlassen."

Artikel 2

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1951.

Vom 7. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950 vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 158) gelten entsprechend auch für das Erntejahr 1951.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft und am 30. Juni 1952 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

Vom 8. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Verwaltung des Branntweinmonopols im Bundesgebiet wird im Rahmen der Bundesfinanzverwaltung die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein errichtet. Auf sie finden die für die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 2

Der Sitz der Bundesmonopolverwaltung ist im Raum Frankfurt am Main. Die nähere Bestimmung wird der Bundesregierung überlassen.

§ 3

Die Verwaltung des im Bundesgebiet vorhandenen Vermögens, das den Aufgaben des Branntweinmonopols dient, geht auf die Bundesmonopolverwaltung über. Sie ist berechtigt, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung über das dem Branntweinmonopol dienende Vermögen zu verfügen.

§ 4

(1) Der Bund übernimmt die Verpflichtungen der Länder, die im Geschäftsbereich ihrer Monopolverwaltungen seit dem 8. Mai 1945 entstanden sind. Sind solche Verpflichtungen in den zum 31. März 1950 aufgestellten Bilanzen nicht berücksichtigt, so

hat der Bund einen Anspruch auf entsprechende Be-
richtigung der Bilanz.

(2) Privatrechtliche Verträge, welche die seit dem 8. Mai 1945 mit der Verwaltung des Branntweinmonopols befaßten Dienststellen abgeschlossen haben oder in welche diese Dienststellen eingetreten sind, können von jedem Vertragsteil abweichend von den vertraglichen Kündigungsfristen mit einer Frist von mindestens einem halben Jahr gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Macht ein Vertragsteil von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so hat er den anderen Teil auf seinen Antrag angemessen zu entschädigen. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter.

Vom 5. August 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399, 412) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 wird hinter den Worten „zugelassenen Kreditinstitute“ eingefügt „(Pachtkreditinstitut)“;
- b) in den §§ 2, 4, 5, 9, 11 bis 13, 15 und 21 wird das Wort „Kreditinstitut“ ersetzt durch „Pachtkreditinstitut“.

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung als Pachtkreditinstitut ist beim Pachtkreditausschuß (§ 18) zu stellen. Dieser leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an die für die Bankenaufsicht zuständige Oberste Landesbehörde, die im Einvernehmen mit der Obersten Landwirtschaftsbehörde darüber entscheidet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Muster des zur Verwendung kommenden Verpfändungsvertrages beizufügen. Das sich bewerbende Kreditinstitut muß dem Pachtkreditausschuß

unter Wahrung des Bankgeheimnisses die Auskünfte erteilen, die dieser für notwendig hält.

(3) Das Kreditinstitut muß nachweisen, daß seine Einrichtungen für die laufende Überwachung der beliehenen Betriebe unter dem Gesichtspunkte einer auf Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung gerichteten Wirtschaftsführung sowie für die etwa erforderlich werdende Wirtschaftsberatung Gewähr bieten. Zur laufenden Überwachung gehört besonders die Aufstellung und Prüfung jährlicher Voranschläge über die zu erwartenden Ertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der Wirtschaftserträge der Vorjahre.

(4) Das Kreditinstitut muß die Möglichkeit bieten, zur Aufrechterhaltung des beliehenen Betriebes auch dem Verpächter Kredit einzuräumen.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pachtkreditausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auf Vorschlag des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft durch die Bundesregierung berufen werden; sie dürfen weder Verpächter noch Pächter sein und sollen mit den Fragen des Pachtrechts und des Pachtkreditwesens besonders vertraut sein. Die übrigen sechs Mitglieder werden auf Vorschlag der berufsständischen Organisationen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen; davon müssen drei Verpächter und drei Pächter sein.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und deren Vertreter werden auf fünf Jahre berufen, sie können aus wichtigem Grunde vorher abberufen werden.

(2) Die Kosten des Pachtkreditausschusses tragen die Pachtkreditinstitute.

(3) Der Pachtkreditausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Kostenfestsetzung zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten."

4. §§ 19 und 20 werden gestrichen.

5. a) § 21 wird § 19;

b) § 19 (neu) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestehen nach Auffassung des Pachtkreditausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr, so hat er bei der zulassenden Stelle die Aufhebung der Zulassung zu beantragen. Will die zulassende Stelle von sich aus die Zulassung aufheben, so hat sie die Stellungnahme des Pachtkreditausschusses einzuholen. Für die Aufhebung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

6. §§ 22 und 23 werden gestrichen.

Artikel II

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der nunmehr geltenden Fassung unter der Überschrift „Pachtkreditgesetz“ mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Bis zur Bestellung des Pachtkreditausschusses nach § 18 Abs. 1 in der Fassung des Artikels I Nr. 3 dieses Gesetzes nimmt der auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 18. August 1949 (WiGBI. S. 264) bestellte Ausschuß die Aufgaben des Pachtkreditausschusses wahr.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für den Marshallplan
Blücher

**Bekanntmachung
des Wortlautes des Pachtkreditgesetzes.**

Vom 5. August 1951.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 5. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 492) wird der Wortlaut des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in der vom 1. Januar 1951 an geltenden Fassung als Pachtkreditgesetz nachstehend neu bekanntgemacht.

Bonn, den 5. August 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung
Dr. Sonnemann

Pachtkreditgesetz.

Vom 5. August 1951.

§ 1

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann an dem ihm gehörenden Inventar einem zugelassenen Kreditinstitut (Pachtkreditinstitut) zur Sicherung eines ihm gewährten Darlehens ein Pfandrecht (§ 1204 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ohne Besitzübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellen.

§ 2

(1) Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Pächters und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Niederlegung des Verpfändungsvertrages bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, erforderlich. Der Verpfändungsvertrag bedarf der Schriftform. Er muß außer der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihren Geldbetrag und die über die Fälligkeit der Forderung getroffenen Abreden ergeben.

(2) Das Pachtkreditinstitut soll von der beabsichtigten Bestellung des Pfandrechts den Verpächter benachrichtigen.

§ 3

(1) Das Pfandrecht erstreckt sich auf das gesamte, dem Pächter zur Zeit der Niederlegung des Verpfändungsvertrages gehörende Inventar. Sollen einzelne Inventarstücke von der Verpfändung ausgenommen werden, so müssen sie im Verpfändungsvertrag einzeln und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

(2) Das Pfandrecht erstreckt sich weiter auf Inventarstücke, die der Pächter nach der Entstehung des Pfandrechts erwirbt, sobald er sie in das Inventar einverleibt. Dies gilt nicht, wenn die Erstreckung des Pfandrechts durch eine schriftliche Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers ausgeschlossen und die Vereinbarung bei dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gericht niedergelegt worden ist. In der Vereinbarung muß das Inventarstück unter Angabe seiner kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

§ 4

(1) Gehört ein Inventarstück nicht dem Pächter, so erwirbt der Gläubiger gleichwohl ein Pfandrecht, es sei denn, daß ihm im Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrages bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß das Inventarstück dem Pächter nicht gehört.

(2) Ist ein Inventarstück mit dem Recht eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Pfandrecht dem Rechte des Dritten vorgeht. Das Verhältnis des Pfandrechts des Pachtkreditinstituts zu dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters bestimmt sich ausschließlich nach § 11.

(3) Die Vorschrift des § 935 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 5

(1) Erwirbt ein Dritter von dem Pächter ein mit dem Pfandrecht belastetes Inventarstück oder ein Recht an einem solchen Inventarstück, so kann er sich, solange der Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht niedergelegt ist, dem Pachtkredit-

institut gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung des Pfandrechts in gutem Glauben war.

(2) Verfügt der Pächter über einzelne Inventarstücke, so wird das Inventarstück von der Haftung frei, wenn die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschieht und das Inventarstück von dem Grundstück entfernt wird, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 6

Das Inventar haftet auch für die dem Gläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten der Verwertung des Pfandes.

§ 7

Rechte an dem Inventar, die durch eine Belastung des verpachteten Grundstücks oder im Wege der Zwangsvollstreckung erworben sind, bleiben auch dann unberührt, wenn der Gläubiger hinsichtlich solcher Rechte in gutem Glauben ist.

§ 8

Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9

Beabsichtigt der Verpächter oder das Pachtkreditinstitut, das Inventar zu verwerten, so sollen sie sich unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebes über die Art des Vorgehens verständigen.

§ 10

(1) Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Inventar erfolgt durch Verkauf. Die Vorschriften des § 1228 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1229, 1230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Verkauf kann nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1234 bis 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder, wenn der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften der §§ 1241 bis 1249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(3) Soll der Verkauf im Wege des Pfandverkaufs geschehen, so kann der Pfandgläubiger nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung von dem Pächter die Herausgabe der zu verkaufenden Inventarstücke verlangen.

§ 11

(1) Der Verpächter kann der Verwertung des Inventars nach Maßgabe des § 10 nicht widersprechen. Zu einer Verwertung, die nicht im Wege öffentlicher Versteigerung geschieht, bedarf das Pachtkreditinstitut der Einwilligung des Verpächters. Das Pachtkreditinstitut hat dem Verpächter auf sein Verlangen die Hälfte des Erlöses zur Befriedigung oder zur Sicherstellung für die ihm gegen den Pächter zustehenden Forderungen zu überlassen, die durch das gesetzliche Pfandrecht gesichert sind. Übersteigt der hiernach dem Verpächter zu überlassende Betrag die Höhe seiner Ansprüche, so kann der Pächter oder ein Gläubiger des Pächters den Überschuß nur in Anspruch nehmen, wenn das Pachtkreditinstitut keinen Anspruch darauf erhebt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Verpächter sein gesetzliches Pfandrecht geltend macht.

§ 12

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 2 finden auch Anwendung, wenn ein Dritter die Zwangsvollstreckung in Inventarstücke betreibt und das Pachtkreditinstitut und der Verpächter gemäß § 805 der Zivilprozeßordnung ihren Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös geltend machen.

§ 13

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gesicherte Forderung kann nur an ein Pachtkreditinstitut abgetreten werden, das nach Maßgabe dieses Gesetzes zugelassen ist; die Abtretung soll dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gericht angezeigt werden. Mit der Übertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

(2) Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.

§ 14

(1) Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es bestellt ist.

(2) Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Pächter, daß er das Pfandrecht aufbehebt.

(3) Erlischt das Pfandrecht, so ist der Gläubiger auf Verlangen des Pächters verpflichtet, eine öffentlich beglaubigte Erklärung darüber auszustellen, daß das Pfandrecht erloschen ist. Die Kosten der Erklärung hat der Pächter zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 15

(1) Der Verpfändungsvertrag kann sowohl von dem Pächter wie von dem Pachtkreditinstitut niedergelegt werden.

(2) Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrages nach Tag und Stunde auf dem Verpfändungsvertrag oder einem damit zu verbindenden Blatt an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. Über den Zeitpunkt der Niederlegung ist dem, der den Vertrag niedergelegt hat, eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Das Pachtkreditinstitut hat alsbald nach der Niederlegung dem Verpächter eine Abschrift des Verpfändungsvertrages unter Angabe des Zeitpunktes der Niederlegung mitzuteilen.

(4) Nach dem Erlöschen des Pfandrechts ist der Verpfändungsvertrag dem Pächter auf Antrag herauszugeben; zum Nachweis des Erlöschens genügt die im § 14 Abs. 3 bezeichnete Erklärung.

§ 16

(1) Die Einsicht der bei dem Amtsgericht niedergelegten Verpfändungsverträge ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann die Erteilung von Abschriften verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Dem Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist auf Antrag von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz seines Betriebes liegt, zu bescheinigen, daß bei dem Amtsgericht kein Verpfändungsvertrag niedergelegt worden ist.

§ 17

(1) Der Antrag auf Zulassung als Pachtkreditinstitut ist beim Pachtkreditausschuß (§ 18) zu stellen. Dieser leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an die für die Bankenaufsicht zuständige Oberste Landesbehörde, die im Einvernehmen mit der Obersten Landwirtschaftsbehörde darüber entscheidet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Muster des zur Verwendung kommenden Verpfändungsvertrages beizufügen. Das sich bewerbende Kreditinstitut muß dem Pachtkreditausschuß unter Wahrung des Bankgeheimnisses die Auskünfte erteilen, die dieser für notwendig hält.

(3) Das Kreditinstitut muß nachweisen, daß seine Einrichtungen für die laufende Überwachung der beliebigen Betriebe unter dem Gesichtspunkt einer auf Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung gerichteten Wirtschaftsführung sowie für die etwa

erforderlich werdende Wirtschaftsberatung Gewähr bieten. Zur laufenden Überwachung gehört besonders die Aufstellung und Prüfung jährlicher Voranschläge über die zu erwartenden Ertragsverhältnisse unter Berücksichtigung der Wirtschaftserträge der Vorjahre.

(4) Das Kreditinstitut muß die Möglichkeit bieten, zur Aufrechterhaltung des beliebigen Betriebes auch dem Verpächter Kredit einzuräumen.

§ 18

(1) Der Pachtkreditausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei Mitglieder auf Vorschlag des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft durch die Bundesregierung berufen werden; sie dürfen weder Verpächter noch Pächter sein und sollen mit den Fragen des Pachtrechts und des Pachtkreditwesens besonders vertraut sein. Die übrigen sechs Mitglieder werden auf Vorschlag der berufsständischen Organisationen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen; davon müssen drei Verpächter und drei Pächter sein. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und deren Vertreter werden auf fünf Jahre berufen, sie können aus wichtigem Grunde vorher abberufen werden.

(2) Die Kosten des Pachtkreditausschusses tragen die Pachtkreditinstitute.

(3) Der Pachtkreditausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Kostenfestsetzung zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 19

(1) Der Pachtkreditausschuß hat darüber zu wachen, daß das Pachtkreditinstitut die Voraussetzungen seiner Zulassung dauernd erfüllt. Das Pachtkreditinstitut muß ihm den hierzu erforderlichen Einblick in seine Geschäftsführung ermöglichen.

(2) Bestehen nach Auffassung des Pachtkreditausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr, so hat er bei der zulassenden Stelle die Aufhebung der Zulassung zu beantragen. Will die zulassende Stelle von sich aus die Zulassung aufheben, so hat sie die Stellungnahme des Pachtkreditausschusses einzuholen. Für die Aufhebung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf einer Ausstellung.**

Vom 2. August 1951.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 31. August bis 10. September 1951 in Nürnberg stattfindende „13. Deutsche Erfinder- und Neuheiten-Ausstellung Nürnberg 1951“.

Bonn, den 2. August 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Gesetz über Darlehen zum Bau und
Erwerb von Handelsschiffen.**

Vom 6. August 1951.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 684) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes Wiederaufbaudarlehen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zusagen und darauf Auszahlungen leisten, soweit Neubau-, Anschaffungs- oder Instandsetzungskosten eines Schiffes in einem Plan für das Rechnungsjahr 1951 aufgeführt sind, der nach Anhörung des Beirats (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) aufgestellt ist.

§ 2

Die Bestimmungen in § 2 Nr. 2 und 3 und in den §§ 3 bis 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 22. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 69) finden auf Darlehen im Sinne von § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1951.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Deutsches Handelsarchiv

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen u. sonstigen
Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Erscheint monatlich – Bezugspreis vierteljährl. DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1

Postfach

BUNDESGESETZBLATT Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

zum Preise von 25.- DM (zuzüglich 1.- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00